

Anträge

Antrag 1: Termin Bezirkspfingstlager 2022

Antragssteller*in: Bezirksvorstand

Die Bezirksversammlung möge beschließen:

5 Im Jahr 2022 findet vom Freitag, dem 03.06.2022 bis Montag, dem 06.06.2022, ein
Bezirkspfingstlager statt. Wir bleiben damit nach dem Ausfall 2020 im gewohnten 2-Jahres-
Rhythmus.

Das Pfingstlager wird vorerst wie ein normales Bezirkspfingstlager geplant. Sollte es
weiterhin pandemiebedingte Einschränkungen geben, wird das Lager daran angepasst
(Bildung von Bezugsgruppen, Zeltbelegung, Regelungen zur Kontaktnachverfolgung etc.).
10 Hierdurch könnte es nachträglich zu einer Reduktion der Teilnehmendenzahl kommen,
gegebenenfalls bereits gezahlte Teilnehmendenbeiträge werden in diesem Fall
zurückerstattet. Etwaige Mehr- oder Ausfallkosten trägt der Bezirk.

Über eine Absage des Pfingstlagers entscheidet eine im Zweifelsfall einzuberufende
Bezirksversammlung.

15 *Begründung:*

Der Zeltplatz dazu ist bereits reserviert (Steinbachtalsperre), die Anmeldungen zurzeit in
Vorbereitung.

Mit dem Antrag haben wir Planungssicherheit, um die Planung der Veranstaltung
fortzuführen.

Antrag 2: Motto und inhaltliche Ausrichtung des Bezirkspfingstlagers 2022

Antragssteller*in: Aski Schröder

Die Bezirksversammlung möge beschließen:

- 5 Das Motto des Bezirkspfingstlagers 2022 lautet „Apollo22 – unsere Mission im **All** [änderbarer Arbeitstitel]“.

Der inhaltliche Fokus soll darauf liegen, den pfadfinderischen Austausch, der in den vergangenen Monaten stark eingeschränkt war, wieder aufleben zu lassen und die Kinder und Jugendlichen alters- und stufengerecht über unseren Planeten und unser
10 gesellschaftliches Leben reflektieren zu lassen.

Begründung:

Ein Bezirkspfingstlager bringt besondere Hürden mit sich, die besonders daraus resultieren, dass es ein sehr großes Lager mit sehr vielen unbekanntem Gesichtern ist. Wir möchten im Jahr 2022 mit dem Motto „Apollo22 – unsere Mission im **All** [änderbarer Arbeitstitel]“ mit
15 den Teilnehmenden darüber ins Gespräch kommen, unter welchen Bedingungen es möglich wäre, auf einem anderen Planeten zu leben. Besonders berücksichtigt werden sollen dabei die Themen „Einfluss der Umwelt auf uns“, „Unser Einfluss auf die Umwelt“, „Gesellschaftliche Strukturen“, „Politische Strukturen“, „Gesellschaftliche Regeln und Normen“ und „Kulturelle Einflüsse diverser Kulturen“. Wichtig ist dem inhaltlichen Team,
20 dass das Programm altersgerecht stattfindet und jede Stufe besonders gefördert wird. Dabei setzt sich unser Fokus darauf, dass die Stufen sich innerhalb ihrer Stufe gut kennenlernen sollen.

Nach diversen Thementagen mit den Teilnehmenden möchten wir anschließend das Motto umbenennen in „Apollo22 – unsere Mission auf der **Erde** [änderbarer Arbeitstitel]“ und die
25 Teilnehmenden altersgerecht dafür sensibilisieren, dass es keinen zweiten Planeten für uns gibt und wir deshalb auf diesen und auf uns gegenseitig achten müssen.

Antrag 3: Bezirksversammlung 2022

Antragssteller*in: Bezirksvorstand

Die Bezirksversammlung möge beschließen:

Die Bezirksversammlung findet am 19.11.2022 statt.

5 *Begründung:*

Die frühzeitige Festlegung des Bezirksversammlungstermins gibt allen Anwesenden Planungssicherheit. In Form des Antrags gibt es die Möglichkeit, als Versammlung den Termin den eigenen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten.

Antrag 4: Unterstützung des Bündnisses United4Rescue

Antragssteller*in: Stefan Wiemer, Gina Romano, Tobias Schwerdtfeger

Die Bezirksversammlung möge beschließen:

5 Die DPSG Bezirk Düsseldorf unterstützt das Bündnis „United4Rescue“ und schließt sich diesem als Bündnispartner an. Des Weiteren stellt der Bezirk den Antrag auf der Diözesanversammlung, dass der Diözesanverband das Bündnis unterstützt.

Die Bezirksleitung weist auf den sozialen Medien und der Bezirkswebsite auf die Unterstützung des Projekts hin und ruft dazu auf, das Projekt zu unterstützen.

10 Die Bezirksleitung soll regelmäßig weitere Initiativen daraufhin überprüfen, ob diese im Einklang mit den pfadfinderischen Werten stehen, diese ggf. bei Bezirksversammlungen vorstellen und die Unterstützung durch den Bezirk beantragen.

Begründung:

Das Tausendfache Sterben an der europäischen Außengrenze darf nicht weitergehen. Seenotrettung ist humanitäre Pflicht und staatliche Aufgabe. Alle Menschen, die bei ihrem
15 Weg über das Mittelmeer ertrinken, haben Schutz und eine menschenwürdige Zukunft für sich und ihre Familien gesucht. Verfolgung, Krieg, Armut, Unrecht und Klimawandel haben sie dazu gebracht, ihre Heimat zu verlassen. Im November 2019 hat sich das Bündnis „United4Rescue“ gegründet. Gründungsmitglieder waren, neben verschiedenen Akteur*innen der evangelischen Kirche, Sea-Watch, Ärzte ohne Grenzen und Seebrücke.
20 Das Bündnis ist kein kirchliches Bündnis. Mittlerweile sind ca. 740 Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen dem Bündnis als Bündnispartner*innen beigetreten. Hier die Liste der aktuellen Bündnispartner*innen:

<https://www.united4rescue.com/partners>

25 Daher fordern wir den Bezirk auf, dieses Bündnis als Bündnispartner zu unterstützen.

Antrag 5: Änderung der Geschäftsordnung des Bezirks Düsseldorf

Antragssteller*in: Bezirksvorstand

Die Bezirksversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung wird gemäß dem vorliegenden Textvorschlag geändert.

- 5 **Blaue Markierungen:** Anpassungen an die derzeit gültige Satzung der Bezirksebene dar.
Gelbe Markierungen: Anpassungen geschlechtergerechte Sprache
Grüne Markierungen: Rechtschreibungskorrekturen
Rote Markierungen: Inhaltliche Anpassungen

Begründung:

- 10 Für die vorgestellten Änderungen der Geschäftsordnung gibt es mehrere Gründe. Die derzeit gültige Geschäftsordnung stammt aus 2012, zu Grunde liegende Satzungen, Ordnungen wurden fortgeschrieben, Anträge fordern Änderungen, sowie Anpassungen an die gelebte Realität werden erforderlich.
- 15 a) Die Geschäftsordnung wird gemäß dem durch die BV 2020 beschlossenen Antrag „Umsetzung geschlechtergerechter Sprache in der Kommunikation des DPSG Bezirk Düsseldorf“ an unsere Regelungen zur geschlechtergerechten Sprache angepasst.
- b) Es erfolgen Anpassungen, um Bezüge zur geänderten „Satzung der Bezirksebene“ zu aktualisieren. Bspw. ist eine Einladung zur Versammlung auch per E-Mail zulässig.
- 20 c) Der Wahlausschuss beschäftigt sich seit einiger Zeit nicht nur mit der Vorstandswahl, sondern mit sämtlichen Wahlen, die auf der Bezirksversammlung stattfinden, und hält die Augen offen, was mögliche Mitarbeitende auf Bezirksebene angeht.
- 25 d) Die Anträge zur Geschäftsordnung brauchen eine genauere Erläuterung, was sie jeweils bedeuten. Diese Erklärungen werden ergänzt.

Lfd. Nr.	Geschäftsordnung 2012	Geschäftsordnung 2021
1	<p><u>Geschäftsordnung</u> der Bezirksversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stand: November 2012</p> <p>I. GELTUNGSBEREICH</p> <p><u>§ 1 Geltungsbereich</u> Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung für die Bezirksversammlung des Bezirk Düsseldorf der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg. Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Bezirksversammlung.</p>	<p><u>Geschäftsordnung</u> der Bezirksversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stand: November 2021</p> <p>I. GELTUNGSBEREICH</p> <p><u>§ 1 Geltungsbereich</u> Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung für die Bezirksversammlung des Bezirk Düsseldorf der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg. Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Bezirksversammlung.</p>
2	<p>II. Vorbereitung der Bezirksversammlung</p> <p><u>§ 2 Tagesordnung:</u> Die Bezirksleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf die gem. Ziffern 114 - 119 der Satzung gestellt sind. Die Bezirksversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit ihn die Bezirksleitung als nicht dringlich bezeichnet.</p> <p><u>§ 3 Einladung:</u> Die Einladung zur Bezirksversammlung erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.</p>	<p>II. Vorbereitung der Bezirksversammlung</p> <p><u>§ 2 Tagesordnung:</u> Die Bezirksleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf die gem. Ziffern 52 - 53 der Satzung der Bezirksebene gestellt sind. Die Bezirksversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit ihn die Bezirksleitung als nicht dringlich bezeichnet.</p> <p><u>§ 3 Einladung:</u> Die Einladung zur Bezirksversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.</p>
3	<p>III. Sitzungsordnung</p> <p><u>§ 4 Vorsitz:</u> Den Vorsitz der Bezirksversammlung führt der Bezirksvorstand. Er kann die Versammlungsleitung delegieren.</p>	<p>III. Sitzungsordnung</p> <p><u>§ 4 Vorsitz:</u> Den Vorsitz der Bezirksversammlung führt der Bezirksvorstand. Er kann die Versammlungsleitung delegieren.</p>

	<p><u>§ 5 Leitung:</u> Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner/innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungs-Leitung ihm das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Bezirksversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.</p> <p><u>§ 6 Beratung:</u> Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Bezirksleitung, sowie Antragsstellern ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger n oder verwandter Gegenstände ist zulässig.</p>	<p><u>§ 5 Leitung:</u> Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redende ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungs-Leitung ihm das Wort entziehen. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann es durch einen Beschluss der Bezirksversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.</p> <p><u>§ 6 Beratung:</u> Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Bezirksleitung, sowie Antragsstellenden ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger n oder verwandter Gegenstände ist zulässig.</p>
4	<p><u>§ 7 Anträge zu Geschäftsordnung:</u> Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Rednerliste stattzugeben, sobald derjenige, der zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zu Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, entzieht ihm/ihr die Versammlungsleitung das Wort. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:</p> <p>a) Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,</p> <p>b) Antrag auf Vertagung</p>	<p><u>§ 7 Anträge zu Geschäftsordnung:</u> Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zu n Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein*e Redner*in hiergegen, entzieht ihm*ihr die Versammlungsleitung das Wort. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:</p> <p>a) Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird sofort geschlossen, der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen.</p> <p>b) Antrag auf Vertagung Der entsprechende Tagesordnungspunkt wird beendet. Eine</p>

	<p>c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss</p> <p>d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung</p> <p>e) Antrag auf Schluss der Rednerliste</p> <p>f) Antrag auf Beschränkung der Rednerzeit</p> <p>g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung</p> <p>h) Antrag auf Nichtbefassung</p> <p>Über einen Antrag zu Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Bezirksversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über Sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.</p>	<p>Vertagung erfolgt automatisch auf die nächste Bezirksversammlung.</p> <p>c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss Der entsprechende Antrag oder inhaltliche Punkt wird durch einen Ausschuss bearbeitet. Dieser Ausschuss wird gem. §§ 21-23 dieser Geschäftsordnung gebildet. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses muss unmittelbar nach dem Beschluss dieses Geschäftsordnungsantrags in geheimer Wahl erfolgen.</p> <p>d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung Die Redeliste entfällt. Die Debatte (Antragsdiskussion) wird sofort beendet, und die Abstimmung folgt sofort.</p> <p>e) Antrag auf Schluss der Redeliste Alle derzeit auf der Redeliste geführten Redenden dürfen ihre Redebeiträge noch einbringen, danach ist die Debatte beendet und die Abstimmung folgt.</p> <p>f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit Mit diesem Antrag kann die Redezeit pro Redebeitrag begrenzt werden. Eine Angabe zur Beschränkung ist zu machen (bspw. 1 Minute).</p> <p>g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung Dieser Antrag unterbricht die Sitzung. Eine Angabe über die Dauer der Unterbrechung ist zu machen (bspw. 5 Minuten).</p> <p>h) Antrag auf Nichtbefassung Der entsprechende inhaltliche Tagesordnungspunkt wird beendet. Es findet keine Debatte, Abstimmung oder Vertagung zum Tagesordnungspunkt statt.</p> <p>Über einen Antrag zu Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Bezirksversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.</p>
5	<p>IV. Abstimmung</p> <p><u>§ 8 Beschlussfähigkeit:</u> Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Bezirksversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest.</p>	<p>IV. Abstimmung</p> <p><u>§ 8 Beschlussfähigkeit:</u> Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Bezirksversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest.</p>

	<p>Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Bezirksversammlung als beschlussfähig.</p> <p>§ 9 Abstimmungen: Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den am weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Bezirksleitung, welches der weitestgehende Antrag ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist – außer in den in der Satzung vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Bezirksversammlung es beantragt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den/die Protokollführer/in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.</p>	<p>Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Bezirksversammlung als beschlussfähig.</p> <p>§ 9 Abstimmungen: Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den am weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Bezirksleitung, welches der weitestgehende Antrag ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung ist – außer in den in der Satzung vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Bezirksversammlung es beantragt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den*die Protokollführer*in und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.</p>
6	<p>V. Wahlen</p> <p>§ 10 Wahlvorschläge: Wahlvorschläge zum Bezirksvorstand sind dem Wahlausschuss zu den festgesetzten Fristen einzureichen. Vorschläge zu den anderen Wahlen sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bezirksversammlung der Bezirksleitung einzureichen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Bezirksversammlung mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.</p> <p>§ 11 Verlauf der Wahl: Die Leitung der Wahlen zum Bezirksvorstand obliegt dem Wahlausschuss; die Leitung aller übrigen Wahlen dem Bezirksvorstand. Die Personalaussprache erfolgt in Abwesenheit der/des Wahlkandidaten/in. Der/die Wahlleiter/in hat das Wahlergebnis</p>	<p>V. Wahlen</p> <p>§ 10 Wahlvorschläge: Wahlvorschläge zum Bezirksvorstand und den weiteren Wahlen sind dem Wahlausschuss zu den festgesetzten Fristen einzureichen. Die Frist endet frühestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bezirksversammlung, spätestens mit dem Beginn der Kandidat*innenvorstellung zur jeweiligen Wahl im Rahmen der Bezirksversammlung.</p> <p>Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.</p> <p>§ 11 Verlauf der Wahl: Die Leitung der Wahlen zum Bezirksvorstand obliegt dem Wahlausschuss; die Leitung aller übrigen Wahlen dem Wahlausschuss gemeinsam mit dem Bezirksvorstand. Die Personalaussprache erfolgt in Abwesenheit der*des Wahlkandidaten*in. Die Wahlleitung hat das Wahlergebnis</p>

	festzustellen und zu verkünden. Er/Sie fragt den/die Gewählten/e, ob er/sie die Wahl annehme.	festzustellen und zu verkünden. Er*Sie fragt den*die Gewählte*n, ob er*sie die Wahl annehme.
7	<p style="text-align: center;">VI. Protokollierung</p> <p><u>§ 12 Protokoll:</u> Über den Verlauf der Bezirksversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen 2. Beschlüsse im Wortlaut 3. Alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. <p><u>§ 13 Protokollführer:</u> Die Bezirksleitung bestimmt die Protokollführung.</p> <p><u>§ 14 Verlesung:</u> Auf Verlangen eines Mitglieds der Bezirksversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.</p> <p><u>§ 15 Beanstandungen:</u> Wird das Protokoll beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung des/der Protokollführers/in behoben, so entscheidet die Bezirksversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.</p> <p><u>§ 16 Unterzeichnung:</u> Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von einem Mitglied des Bezirksvorstands zu unterschreiben.</p> <p><u>§ 17 Übersendung</u> Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Bezirksversammlung binnen 3 Monaten nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Bezirksvorsitzenden gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird. Die Bezirksleitung benachrichtigt die Mitglieder der Bezirksversammlung über Einspruch gegen das Protokoll.</p>	<p style="text-align: center;">VI. Protokollierung</p> <p><u>§ 12 Protokoll:</u> Über den Verlauf der Bezirksversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen 5. Beschlüsse im Wortlaut 6. Alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. <p><u>§ 13 Protokollführer:</u> Die Bezirksleitung bestimmt die Protokollführung.</p> <p><u>§ 14 Verlesung:</u> Auf Verlangen eines Mitglieds der Bezirksversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.</p> <p><u>§ 15 Beanstandungen:</u> Wird das Protokoll beanstandet und der Einspruch nicht durch Erklärung des*der Protokollführenden behoben, so entscheidet die Bezirksversammlung. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.</p> <p><u>§ 16 Unterzeichnung:</u> Das Protokoll ist von dem*der Protokollführenden und von einem Mitglied des Bezirksvorstands zu unterschreiben.</p> <p><u>§ 17 Übersendung</u> Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Bezirksversammlung binnen 3 Monaten nach Beendigung der Versammlung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Bezirksvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird. Die Bezirksleitung benachrichtigt die Mitglieder der Bezirksversammlung über Einspruch gegen das Protokoll.</p>

	<p style="text-align: center;">VII. Wahlausschuss</p> <p><u>§ 18 Einsetzung und Besetzung:</u> Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Bezirksvorstand vor und führt sie durch.</p> <p>Dem Wahlausschuss gehören an: Bis zu fünf, jedoch mindestens drei Personen, die von der Bezirksversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Bezirksleitung. Die Bezirksversammlung wählt, in maximal gleicher Anzahl, stellvertretende Mitglieder, welche entsprechend ihrer erhaltenen Stimmen in den Wahlausschuss bei Ausscheiden eines Mitglieds nachfolgen.</p> <p><u>§ 19 Berichterstattung:</u> Der Wahlausschuss wählt sich einen/e Vorsitzenden/e, der/die die Geschäftsführung wahrnimmt. Er/Sie informiert die Bezirksversammlung über die Arbeit des Wahlausschusses und stellt die Kandidaten rechtzeitig vor.</p> <p><u>§ 20 Aufgabe:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Bezirksversammlung über anstehende Fristen. b) Er nimmt die Kandidaten/innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Anstellungsgespräche. c) Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden. d) Er führt die Wahl durch. Zum Wahlgang gehören: Personalbefragung, Personalausprache, Wahlhandlung, Bekanntgabe des Ergebnisses. 	<p style="text-align: center;">VII. Wahlausschuss</p> <p><u>§ 18 Einsetzung und Besetzung:</u> Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen vor und führt sie durch. Darüber hinaus berät der Wahlausschuss die Bezirksleitung zu für Aufgaben auf Bezirksebene geeigneten Personen.</p> <p>Dem Wahlausschuss gehören an: Bis zu fünf, jedoch mindestens drei Personen, die von der Bezirksversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Zum Wahlausschuss gehört ferner ein Mitglied der Bezirksleitung. Die Bezirksversammlung wählt, in maximal gleicher Anzahl, stellvertretende Mitglieder, welche entsprechend ihrer erhaltenen Stimmen in den Wahlausschuss bei Ausscheiden eines Mitglieds nachfolgen.</p> <p><u>§ 19 Berichterstattung:</u> Der Wahlausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n, der*die die Geschäftsführung wahrnimmt. Er*Sie informiert die Bezirksversammlung über die Arbeit des Wahlausschusses und stellt die Kandidat*innen rechtzeitig vor.</p> <p><u>§ 20 Aufgabe:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Bezirksversammlung über anstehende Fristen. b) Er nimmt die Kandidat*innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über die Ämter und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Anstellungsgespräche. c) Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden. d) Er führt die Wahl durch. Zum Wahlgang gehören: Personalbefragung, Personalausprache, Wahlhandlung, Bekanntgabe des Ergebnisses.
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">VIII. Weitere Ausschüsse</p> <p><u>§ 21 Einsetzung:</u> Die Bezirksversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.</p> <p><u>§ 22 Besetzung:</u> Ein Ausschuss besteht aus sechs von der Bezirksversammlung gewählten Mitgliedern. Hiervon sollen nach Möglichkeit 2 Mitglieder der Bezirksleitung angehören. Er hat das Recht sachkundige Berater heranzuziehen.</p> <p><u>§ 23 Vorsitz und Berichterstattung:</u> Ein Ausschuss wählt seinen/e Vorsitzenden/e und dessen Stellvertreter/in. Er wählt einen/e Berichterstatter/in, der die Bezirksversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.</p>	<p style="text-align: center;">VIII. Weitere Ausschüsse</p> <p><u>§ 21 Einsetzung:</u> Die Bezirksversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.</p> <p><u>§ 22 Besetzung:</u> Ein Ausschuss besteht aus sechs von der Bezirksversammlung gewählten Mitgliedern. Hiervon sollen nach Möglichkeit 2 Mitglieder der Bezirksleitung angehören. Er hat das Recht sachkundige Berater*innen heranzuziehen.</p> <p><u>§ 23 Vorsitz und Berichterstattung:</u> Ein Ausschuss wählt seine*n Vorsitzende*n und dessen Stellvertreter*in. Er wählt eine*n Berichterstatter*in, der*die die Bezirksversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.</p>
<p style="text-align: center;">IX. Schlussbestimmungen</p> <p><u>§ 24 Auslegung:</u> Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksversammlung.</p> <p><u>§ 25 Inkrafttreten:</u> Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Bezirksversammlung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">IX. Schlussbestimmungen</p> <p><u>§ 24 Auslegung:</u> Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksversammlung.</p> <p><u>§ 25 Inkrafttreten:</u> Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Bezirksversammlung in Kraft.</p>